

Ueber den
E i n f l u ß
der
mathematischen Wissenschaften
in die
Rechtsgelehrtheit.

Eine
juridische Abhandlung
zur
Erhaltung der Doktorwürde
von
Theodor Zuber,
und
Ignaz Moser.

Im Jahre 1789.

Freyburg im Breisgau,
gedruckt mit Satron'schen Schriften.



D e m

Frey - Reichs Hochwohlgebohrnen

H e r r n

Niklas Ludwig August

Freyherrn von Enzberg,

Herrn der Reichs unmittelbaren Herr-

schaft Mühlheim, und Mitherrn der

Herrschaft Liebburg im Turgau,

Er.

Sunt bona, sunt quædam mediocria, sunt mala plura,
Quæ legis hic; aliter non fit, amice, liber.

M A R T I A L I S.



380144/580860

Frey = Reichs Hochwohlgebohrner
F r e y h e r r,
Gnädig Hochgebietender Herr!

Sr. Röm. Kaiserl. Majestät

R a t h ,

und

der unmittelbar = freyen Reichsritterschaft

in Schwaben, der Verein St. Georgen


Schilds, des Kantons Högau,

Allgau = Bodensee

erbetenen Direktor zc. zc.

m e i n e m

Gnädig Hochgebietenden Herrn.

ure Hochfreyherrlichen Gnaden
gaben mir die Erlaubniß, Hoch=
denselben gegenwärtige Ab=
handlung zu widmen, und sie unter Ih=
rem Schutze erscheinen zu lassen; eine
Abhandlung, die ich mit meinem Kom=
mitonen und Mitgraduanden, mit mei=
nem Freunde Meser gemeinschaftlich aus=
arbeitete. Es sind Erstlingsfrüchte un=
ser

ser erworbenen Kenntnisse, die wir nach den Gesetzen der Akademie dem Publikum zur Beurtheilung vorzulegen hatten.

Der einzige Werth, den ich diesem Versuche beylege, bestehet darin, daß ich ihn Euern Hochfreyherrlichen Gnaden als ein Denkmal meiner unumschränkten Ehrfurcht darbieten kann. Als geborner Unterthan Euere Hochfreyherrlichen Gnaden hielt ich es immer für Pflicht Sohdenselben Rechenschaft von meiner Verwendung zu geben.

Ich

Ich weiß mich von selbst zu bescheiden, daß dieses Denkmal den Verdiensten Euere Hochfreyherrlichen Gnaden nicht angemessen ist; diesen entschiedenen Verdiensten, welche Sohdieselben jüngst zum Direktor der unmittelbar freyen Reichsritterschaft in Schwaben durch eine allgemeine Stimme erhoben. Was kann ich anders, als mit dieser die vortrefflichen Eigenschaften Euere Hochfreyherrlichen Gnaden innigst verehren, und die Gelübde meiner

Ehr=

Ehrfurcht und Unterthänigkeit hier öffent-
lich erneuern?

Ich ersterbe in dieser tiefsten Ehr-
furcht

Eurer
Hochfreyherrlichen Gnaden

unterthänig gehorsamster
Theodor Zuber.



Einleitung.

§. 1.

Es ist eine bekannte Wahrheit, daß alle Wissenschaften durch ein gemeinschaftliches Band mit einander verbunden sind; allein dieser Zusammenhang scheint bey einigen so unmerklich zu seyn, daß man ihren wechselseitigen Einfluß öfters wo nicht gänzlich verkennet, doch wenigstens als unbedeutend aniebt.

§. 2.

Dieses Schicksal traf von jeher vorzüglich die mathematischen Wissenschaften in Rücksicht
A 2 der



der sogenannten Brodstudien, der Rechtslehre,
*) Arzneykunde, und Gottesgelehrtheit.

S. 3.

Den Ursprung dieses Vorurtheiles, dessen
Folgen sichtbar nachtheilig sind, auffuchen, **)
würde

*) Der 18te Titel des 9ten Buches im Justinianischen
Koder hat zwar die Aufschrift: *De maleficis & ma-
thematicis & cæteris similibus*; ja das zwölfte Gesetz
dasselbst sagt: *Artem Geometriæ discere atque exer-
cere publice interest, ars autem mathematica damna-
bilis est & interdicta omnino*, und im 9ten Gesetze
heißt es: *Culpa similis est tam prohibita discere quam
docere*; allein in diesem ganzen Titel wird das Wort
Mathematicus bloß für einen Zeichendeuter genom-
men, wie man z. B. dem wahren Weltweisen den
Sophisten, dem rechtschaffenen Arzte den Quacksal-
ber, und dem ächten Rechtsgelehrten den Rabu-
listen zum Contraste an die Seite setzt. S. Peretz
in Cod. h. t. n. 5. und Brunneman in Comment.
ad h. t. n. 1. 2.

**) Dieses that unlängst der aus der Benediktiner
Abtey St. Peter auf dem Schwarzwalde an die
hohe Schule zu Freyburg berufene, und von Sr.
Kaiserl. Majestät bestätigte Professor der ange-
wandten Mathematik, Herr Kunderle, der in sei-
ner Antrittsrede die Ursachen davon sehr gründlich
aufdeckte, und den Nutzen der Mathematik in der
Philosophie und Gottesgelehrtheit ausführlich zeig-
te; weil er aber denselben in Rücksicht der Juris-
prudenz



würde uns von unserm vorgesezten Ziele zu weit
entfernen, indem wir uns nur auf die Beantwor-
tung der Frage, ob die mathematischen Wis-
sensschaften auch in die Rechtsgelehrtheit einen
Einfluß haben, und worinn er bestehe, ein-
schränken.

S. 4.

Der Gesichtspunkt, aus dem wir dieselbe in
dieser Abhandlung zu betrachten gedenken, ist
zweyfach, und bestehet in folgenden zween Ab-
schnitten:

- I. Von dem Einflusse der mathematischen
Wissenschaften in die Rechtsgelehrtheit in
Rücksicht ihrer Methode im Beweisen.
- II. Von dem Einflusse der mathematischen
Wissenschaften (darunter wir die Arithme-
tik, Geometrie, Baukunst, Mechanik, Hy-
drostatik und Chronologie rechnen) in Rück-
sicht ihrer Grundsätze selbst
 - 1.) In dem römisch-bürgerlichen Rechte,
 - 2.) In den sämtlich politischen Wis-
sensschaften.

U 3

Der

prudenz nur kurz berührte: so versuchen wir es,
diesen unsrer Meinung nach einer eigenen Abhand-
lung würdigen Stoff, so viel es unsre Kräfte zu-
lassen, etwas weitläufiger auszuführen.



Der erste Abschnitt läßt sich größtentheils auch auf andere Wissenschaften, in so fern sie sich mit Vernunftwahrheiten beschäftigen, die einen strengen Beweis erfordern, anwenden; der zweyte aber ist der Rechtsgelehrtheit eigen, wie es eine genauere Entwicklung in der Folge zeigen wird.



I. Abschnitt.

Von dem

Einflusse der mathematischen Wissenschaften
in die Rechtsgelehrtheit in Rücksicht
ihrer Methode im Beweisen.

§. 1.

Die Rechtswissenschaft wird in zween Theile abgetheilt, in den philosophischen, und in den positiven; die Gewisheit des ersten beruhet auf der Richtigkeit der Beweise, und die des letzten auf der ächten Erklärung des Geistes der Gesetze, die sich aber am Ende immer auf den ersten, als ihren Grund stüzet.

§. 2.



§. 2.

Hieraus fließt, daß, da der positive Theil der Rechtswissenschaft den philosophischen voraussetzet, die Gewisheit von diesem aber auf der Richtigkeit der Beweise beruhet, für den Rechtsgelehrten, der Licht, Ordnung und Wahrheit liebt, die erste und wichtigste Frage seyn muß, wie man die Richtigkeit der Beweise erhalten könne.

§. 3.

Der Beweis ist ein Vortrag der Wahrheit, wodurch man sie zureichend verstehen, und aus ihren Gründen vermög verbundener Schlüsse völlig einsehen lernet.

Bei jedem Beweise muß man also 2 Stücke unterscheiden:

- 1.) Die Grundsätze, deren man sich bedient;
- 2.) Und die Ordnung im Vortrage derselben, die man Methode heißt.

§. 4.

In Rücksicht der Grundsätze nennt man den Beweis

- 1.) Rein, wenn er aus lauter Grundsätzen der Vernunft genommen ist;

A 4

2.) Unrein



2.) Unrein oder gemischt, wenn unter andern auch Grundsätze der Erfahrung gebraucht werden.

Sieht man aber auf die Ordnung im Vortrage; so heißt er bald

- 1.) Synthetisch, wenn man von den ersten Begriffen und Grundsätzen anfängt, und so mit zusammenhängenden Schlüssen zu dem Satze fortgeht, welcher bewiesen werden soll; bald
- 2.) Analytisch, wenn man von dem Satze, welcher bewiesen werden soll, anfängt, ihn durch einen Vernunftschluß beweiset, und die Vordersätze desselben durch Vorschlüsse (Protyllogismos) und so weiter, bis man zu Sätzen kommt, die keines Beweises mehr bedürfen d. i. zu Grundsätzen der Vernunft oder klaren Erfahrungen. *)

§. 5.

*) Weil in jeder Wissenschaft ein Zusammenhang vieler Wahrheiten ist, und bey einem analytischen Beweise die letzten Wahrheiten nicht einmal zu verstehen, geschweige bey jedem Schluß schon als wahr einzusehen seyn würden: so schießt sich der analytische Beweis nur für besondere Sätze, und im Prüfen der Wahrheit, aber nicht zum Vortrage der Wissenschaften, sondern allein der synthetische, da man allezeit die verständliche Einsicht aus dem vorher Erklärten und Bewiesenen zu dem Folgenden mitbringt.



§. 5.

Um einen Beweis in Wissenschaften richtig nennen zu können, müssen folgende Regeln der Vernunftlehre beobachtet werden: *)

- 1.) Was nicht an sich klar ist, das muß im Beweise nicht eher gesetzt werden, als bis es sich aus dem vorigen zureichend verstehen, und völlig als wahr einsehen läßt.
- 2.) Man muß alle Begriffe, woraus der Beweis zu führen ist, durch genaue Erklärungen deutlich machen, und die Wörter bey der einmal dadurch bestimmten Bedeutung unverändert lassen; wenn man aber ungewohnte und verborgene Erfahrungen zum Grunde leget, einen oder mehrere einzelne Fälle aufs umständlichste beschreiben.
- 3.) Kein Satz ist für sich klar, und ohne Beweis als ein Grundsatz der Vernunft anzunehmen, als die identischen Sätze, Erklärungsätze, und unmittelbaren Schlußsätze; die allgemeinen Grundsätze der Erfahrung

U 5

rung

*) S. die Vernunftlehre, als eine Anweisung zum richtigen Gebrauche der Vernunft in dem Erkenntniß der Wahrheit. Von H. S. Kaimarus, Hamburg, 1766. 8. § 302. bis 305.



rung aber müssen ordentlich aus den einzelnen Fällen geschlossen werden.

- 4.) Alles, was nicht an sich klar ist, muß im Beweise durch richtige Schlüsse aus den ersten Grundsätzen, oder aus schon erwiesenen Sätzen in unzertrennter Verbindung dargestellt werden.

§. 6.

Da nun die **mathematische Methode** im Beweisen wesentlich synthetisch ist, und darinn besteht:

- a.) Daß man nichts, was nicht an sich selbst klar und offenbar ist, eher setzt, bis es aus dem Vorhergehenden zu verstehen und zu beweisen ist;
- b.) Daß man zum Verstande und Beweise zuerst ausführlich deutliche Begriffe und Erklärungen von dem Gegenstande giebt;
- c.) Aus solchen Erklärungen allgemeine Grundsätze oder Regeln ziehet; oder in Ermangelung deutlicher Begriffe klare Erfahrungen zum Grunde leget;
- d.) Und aus allen diesen Sätzen alles Uebrigere durch richtige Schlüsse in unzertrennter Verbindung beweiset;

Hiemit



Hiemit in den wesentlichen Stücken von der achten philosophischen Beweisart gar nicht unterschieden, sondern vielmehr nur eine genaue Anwendung der allgemeinen logischen Regeln als des Beweises in Wissenschaften ist *), in der Beobach-

*) Eine vollständige Ausführung hievon findet man in dem vom hiesigen um die Mathematik und Philosophie so verdienten Herrn Prof. Steinmeyer herausgegebenen Werke unter dem Titel: *Regulae praeceptivae methodi mathematicae seu scientificae in usum lectionum suarum collectae*. Friburgi in Brisgoja. 1750. 8. " Dieß war auch die Ursache, sagt Herr Johann Jakob Ebert, Prof. der Mathematik zu Wittenberg in der Unterweisung in den philosophischen und mathematischen Wissenschaften, Leipzig 1779 8. Seite 69, 70, weswegen die griechischen Philosophen (nämlich Pythagoras, Plato, Xenocrates, Speusippus und Aristoteles) die Erlernung der Mathematik so sehr anpriesen, und einige von ihnen denen sogar den Eingang in ihre philosophischen Vorlesungen versagten, die sich noch nicht mit den Anfangsgründen der Geometrie bekannt gemacht hatten. Durch die Nichtigkeit der Beweise und durch die Ordnung, welche man bey dem Vortrage mathematischer Lehren zu beobachten pflegt, wird der Verstand dessen, der sich fleißig mit dem Ueberdenken solcher Wahrheiten beschäftigt, nach und nach zur Gründlichkeit und zum Scharfsinn gewöhnt, so daß er auch hernach in solchen Dingen, die nicht mathematisch sind, rich-



Beobachtung dieser letzten aber die Richtigkeit der Beweise besteht; so folgt:

- 1.) Daß die mathematische Methode im Beweisen die richtigste ist.

Da ferner der philosophische Theil der Rechtswissenschaft auf der Richtigkeit der Beweise seine

richtiger denken, und schärfer beweisen lernt, als andere, welche ihren Verstand durch das Studium der Mathematik nicht geschärft haben. Die Einwendungen, welche man wider diese Wissenschaft bisweilen gemacht hat, rühren theils von solchen Personen her, welche in der Mathematik unwissend gewesen sind, theils von solchen, welche eine besondere Ehre darinn gesucht haben, die gewissen Wahrheiten durch spitzfindige Sophistereyen zu bestreiten. „ So weit Ebert. Wir setzen noch diese Anmerkung hinzu, daß dieß auch ohne Zweifel der Grund sey, warum man in Oesterreich in dem neu eingeführten philosophischen Plane in allen 3 Jahren, so lang nämlich der philosophische Kurs dauert, überall Mathematik mit verwebt habe, ja warum sogar schon in den Gymnasien die Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie gelehret werden; denn darinn sind alle Regeln der Vernunftlehre aufs genaueste beobachtet, daher gewöhnt man sich durch Erlernung dieser Wissenschaften schon regelmäßig, d. i., ordentlich und gründlich zu denken, ehe man noch die Regeln davon deutlich versteht; und weil derjenige, der ordentlich



ne Gewißheit gründet, und zu jedem Beweise erfordert wird, daß man den Zusammenhang der Wahrheit mit ihren Gründen völlig verstehe, und einsehe, ein Zusammenhang von Wahrheiten aber sich ohne Ordnung im Vortrage, ohne Erklärung der Wörter und Begriffe, ohne Grundsätze der Vernunft oder Erfahrung, und ohne zusammenhängende Schlüsse weder völlig verstehen, noch als wahr einsehen läßt, und diese 4. Stücke das Wesentliche der mathematischen Methode im Beweisen ausmachen *); so folgt:

- 2.) Daß auch im philosophischen Theile der Rechtswissenschaft die mathematische Methode im Wesentlichen beobachtet werden muß, wenn nicht alles eine wilde Vernunfteleyn werde soll.

S. 7.

lich und gründlich denkt, (S. L. B. de Wolf, de differentia intellectus systematici & non systematici. Hor. sub. A. 1728. Trim. Brum. n. 3.) auch so spricht und schreibt, so muß nothwendig auch Sprache und Schreibart dadurch gewinnen. S. des Herrn Georg Grünbergers Rede von der mannigfaltigen Branchbarkeit mathematischer Kenntnisse. München 1784. 4.

*) S. das oben angeführte Werk des Herrn Professor Eberts im 9ten Hauptstück S. 61.



§. 7.

Daß man dieselbe aber auch wirklich darinn anwenden, ja sogar mittelst einer angenehmern Einkleidung gleichsam verbergen könne, unterliegt gar keinem Zweifel *); man darf nur die Litteraturgeschichte desselben zu Rathe ziehen, und Hobbesens, Pufendorfs, besonders aber

Wolfs

*) *S. Caroli Antonii de Martini de lege naturali exercitationes sex. Vindobonæ 1776. 4. §. 122. 146. Daher sagt Herr Prof. Columban Höfler in seinen Institutionibus Logicæ, Wirceburgi, 1775. 8. §. 183. mit Recht: "Paucæ sunt scientiæ, quæ si perfectæ sint, non plurimum disciplinæ Matheseos debeant: in hoc certe illius usus ad omnes pertinet, quod viam ad solidiorem in scientiis cognitionem acquirendam præmuniat: ille enim ordo qui in matheseos studio necessarius est, discantibus vim quandam occultam suggerit, quæ tacite sentitur, vbi in aliis quoque disciplinis obscura elucidanda, confusa resolvenda, nova proferenda sunt. Deinde mathematicæ cognitionis subtilitas acuit agitatque ingenia, atque percipiendi celeritatem conciliat; & cum characteristica eius signa nonnisi fixas omnino notiones præbeant, illius studiosus figendis determinandisque conceptibus adfuescit. Ex illo demum, qui in mathematicorum conclusionibus summus est, demonstrandi rigore situm quendam trahimus, omnia ad concludendi regulas strictim exigendi, ne saltus aut subreptio locum in-*



Wolfs Werke, und seiner Nachfolger bis auf unsere Zeiten durchgehen, und sie mit jenen vom Mittelalter vergleichen; so wird man sich lebhaft überzeugen, wie viel dieser Theil der Rechtslehre von Stufe zu Stufe an Ordnung und Gründlichkeit gewonnen habe, seitdem man den Versuch wagte, die mathematische Methode im Beweisen darinn einzuführen. *)

§. 8.

Indessen haben wir, um unsern Satz genau zu bestimmen, nothwendig noch zwei Erinnerungen hinzuzufügen:

1.) Man

inveniat. Hoc denique mathesi proprium videtur, quod nihil præiudiciis tribuat, omnia rationibus; quæ universa quantum in formandis præparandisque ingenii vim habeant, nemo est, quin videat.

*) In den neuern Zeiten haben einige Rechtsgelehrte sogar versucht, das römische bürgerliche Recht, so viel als möglich war, darnach zu ordnen, *S. Georg Ludwig Herzog commentatio iuridica, in qua præcognita jurisprudentiæ romanæ mathematicorum ordine explicantur. Jenæ 1736. 8.*

Jo. Chr. Buckii Prolegomena jurisprudentiæ civilis privatæ methodo scientifica conscripta. Lipsiæ 1731. 8. Carl Friderich Walchs Vorbereitungsgründe der deutschen bürgerlichen Rechtsgelehrtheit. Jena 1757. 4. C. Chr. Hofacker Institutiones Juris Romani methodo systematica adornatæ. Göttingæ 1773. 8.



1.) Man unterscheide wohl das Wesentliche der mathematischen Methode im Beweisen von dem Zufälligen derselben; daher haben wir alles, was wir bisher von derselben behauptet haben, nur vom ersten verstanden, und worinn dasselbe bestehe, schon im §. 6. angeführt.

Das Zufällige dieser Methode besteht in folgenden Punkten:

- a.) Es werden alle Erklärungen, Erfahrungen, und Sätze als besondere Paragraphen oder Absätze angesehen, und nach der Reihe mit Zahlen bezeichnet, damit man im Verfasse auf die vorigen desto bequemer verweisen könne.
- b.) Einem jeden §. wird sein gebührender Name vorgesezt, damit man wisse, welcher Art er sey, und wofür er ausgegeben werde, auch seine Richtigkeit desto besser prüfen könne.
- c.) Diese Namen oder Titel sind demnach **Erklärung** (Definitio), **Grundsatz** (Axioma), **Lehrsatz** (Postulatum), **Lehrsatz** (Theorema), **Aufgabe** (Problema) u. d. gl.

d.) Man



- d.) Man bedient sich der verkürzten Schlüsse im Beweise, und läßt viele Sätze, ja wohl Schlüsse weg, welche die bengefügte Figur, oder der citirte §. oder der Zusammenhang in die Gedanken bringen kann; jedoch läßt sich alles in förmliche Schlüsse auflösen.
- e.) Die zum Beweise höchst nöthigen Sätze werden durch Anführung der gezählten § §. angezeigt.
- f.) Wenn mehrere Sätze in einem Lehrsatz oder in einer Aufgabe zu beweisen sind, so wird ein jeder Beweis besonders abgesetzt, welches das erste, welches das zweyte war, u. s. w.
- g.) Wenn der Beweis vollendet ist, so werden diese Buchstaben w. z. e. (wie zu erweisen) i. q. e. d. (id quod erat demonstrandum) o. s. d. (ὅτι ἐστὶ δεξιῶς) hinzugefügt.

Man würde sich also sehr irren, wenn man durch bloße Beobachtung dieser äußerlichen Vortheile glaubte, die Pflichten der mathematischen Lehrart erfüllet zu haben; im Gegentheile, wenn man sich außer der Mathematik so genau daran

B

binden



binden wollte, so würden folgende Nachteile daraus entstehen:

- a.) Sie würde ein Blendwerk machen, als ob alles gleich demonstrativ und gewiß wäre.
- b.) Sie würde dem Vortrage unnöthige Weitläufigkeit geben, weil Vieles der Methode halber gesetzt werden müßte, welches weit kürzer zu überdenken wäre.
- c.) Sie würde in besondern Materien kaum anzubringen seyn, wosfern man nicht allenthalben zum Eckel vom A. B. C. aller Wahrheiten anfangen wollte.
- d.) Sie würde sich für Wahrheiten, die einem jeden sollen verständlich gemacht werden, nicht schicken, weil sie für eine natürliche Denkungsart allzu künstlich, mühsam und trocken ist.
- e.) Endlich würden manche Kunstwörter der Methode halber erfordert werden, so daß der Leser mehr auf den Verstand so vieler ungewohnter Wörter, als auf die Sachen zu denken hätte. *)

§. 9.

*) Der nämlichen Meinung scheint auch Herr Hofrath und Prof. Kästner zu seyn, er sagt in dem Vor:



§. 9.

- 2.) Wenn man auch das Wesentliche der mathematischen Methode im Beweisen in dem philosophischen Theile der Rechtswissenschaft genau beobachtet: so wird man doch durch ihre Hilfe allein nicht jene Gewißheit erhalten,

B 2

halten,

Vorerinnerungen zu seinen Anfangsgründen der Arithmetik, Algebra und Geometrie S. 31.
 " Das Wesentliche der mathematischen Methode besteht darinn, was man lehret, aus Gründen, deren Wahrheit ungewiß ist, durch Schlüsse, deren Richtigkeit den Verstand zum Verfall zwinget, darzuthun. In einem andern Verstande haben die wahren Kenner dieser Methode nie behauptet, daß man sich bestreben sollte, sie bey den übrigen Theilen der Gelehrsamkeit anzubringen. Die Pflicht, sie in diesem Verstande, soviel sich thun läßt, anzubringen, wird hoffentlich jeder Gelehrter zugeben, der nicht seiner Fakultät die Lobrede halten will, daß sie keiner deutlichen Begriffe, keiner sichern Grundsätze, und keiner vernünftigen Schlüsse fähig sey. Daß die mathematische Methode mit der vernünftigen und philosophischen einerley sey, würde, wenn es auf Ansehen ankäme, das Zeugniß zweener einsichtsvoller und bey dieser Frage weder als Mathematiker noch als Wolfianer verdächtiger Weltweisen Locks vom menschl. Verstande 4. B. 2. Kap. S. 10. und 3. Kap. S. 49. und Hollmanns Logik S. 360. versichern. "



halten, die wir in den Werken der Mathematiker finden, und so sehr bewundern, die daher vorzugswelche auch die mathematische genennt wird. *) Denn obschon der mathematischen Gewißheit sehr viel an dem Wesentlichen ihrer Lehrart liegt: so entsteht sie

*) Es ist ein beynabe allgemeines Vorurtheil, daß die mathematische Gewißheit dem Menschen bloß ein intellektuelles Vergnügen gewähre, vom sinnlichen aber könne gar keine Rede seyn; indessen beweiset Moses Mendelssohn im 1. Theile seiner philosophischen Schriften über die Empfindungen S. 96. die Möglichkeit des letzten aus ganz natürlichen Gründen. Die Stelle ist zu schön, als daß wir sie nicht ganz hersehen sollten: "Der tieffinnige Mathematiker, sagt er, der die verborgensten Wahrheiten ergrübelt, besseret seine Seele. Allein die Sinne nehmen an der Freude keinen Antheil, so lange er von Wahrheit auf Wahrheit mühsam fortschreitet. In dieser Folge seines Nachsinnens macht ein deutlicher Begriff dem andern Platz. Lauter Arbeit, lauter mühsame Arbeit! wenn er aber die Kette der Schlüsse, die er durchgearbeitet, auf einmal überdenkt, wenn er überschlägt, wie die Wahrheiten in der besten Ordnung Glied an Glied geheftet sind, wie eine aus allen und alle aus einer fließen: welche Fülle der sinnlichen Lust muß sich alsdann aus seinem Gehirne auf den ganzen Körper ergießen! Seine Vorstellung wird alsdann aufhören deutlich



sie doch hauptsächlich aus der Vollkommenheit ihrer Grundbegriffe und Erklärungen. Denn unter allem, was wir uns vorstellen, ist nichts, das uns so klar und deutlich wäre, und das wir seinem Wesen nach so vollkommen und präcis mit unsern

B 3

fern

lich zu seyn: er kann unmöglich die ganze Kette auf einmal in völliger Lauterkeit übersehen. Allein die erstaunliche Mannigfaltigkeit, die sich in der schönsten Ordnung ausnimmt, bewegt alle Fasern seines Gehirnes in einer holdseligen Eintracht. Sie macht das Spiel aller Nerven rege; der Mathematiker schwimmt in Wollust. „Wir können diesen Satz auch durch Beispiele aus der Geschichte unterstützen; so liefert uns Vitruv de Architectura Lib. 9. Cap. 2. Edit. Venet. 1511. für die älteren Zeiten eines vom Pythagoras, und Cap. 3. eines vom Archimedes, die würdig sind, nachgelesen zu werden; denn dieser letzte, da er einmal im Bade saß, und sich daselbst zufälligerweise eine mathematische Aufgabe auflösete, ward so vom Vergnügen hingerissen, daß er ohne alle Complimente, wie Vitruv fortfährt, *non est moratus. sed exilivit gaudio motus de folio. Et nudus vadens domum reversus, significabat clara voce, invenisse, quod quaereret. Nam currans identidem Graece clamabat ευρηκα, ευρηκα* (inveni, inveni). In den neuern Zeiten kam der Mathematiker Johann Bernoulli, Bruder des berühmten Jakob Bernoulli von Basel im Jahre 1690 nach Paris. Der



fern Gedanken erschöpften, als die Zahlen, Linien, Figuren und das Meßbare an allen Körpern; die philosophische Rechtswissenschaft hingegen beschäftigt sich anfänglich mit lauter abgezogenen Begriffen, woraus das Uebrige hergeleitet werden soll *):

ihre

Der bekannte Marquis d'Hopital, der ein eben so tieffinniger Gelehrter, als großer Staatsmann war, gab sich alle Mühe, ihn auf sein Landgut zu bringen, wo sie miteinander verschiedene mathematische Aufgaben durchforschten, und auflöseten. Dieser große Mann hat in einem Briefe, den er an einen seiner Freunde geschrieben, den Aufenthalt auf dem Landgute mit Bernoulli den mathematischen Himmel genannt; ich bin im Himmel, schreibt er, und wenn in der Zukunft ein Himmel existirt, und Bernoulli nicht darinn ist, so will ich nicht hinein kommen. — Und Fontenelle sagt vom nämlichen Johann Bernoulli und Monmort: „*Ils passèrent trois ans dans L'YVRESSE DU PLAISIR des Mathématiques.*„ Siehe Eloge de M. de Monmort, in den Memoir. de l'Acad. des Sc. de Paris. An. 1719. Seite 104.

*) Es ist bekannt, daß der philosophische Theil der Rechtslehre eine Menge ihrer Grundbegriffe und Erklärungen aus der Philosophie entlehnt, da nun diese lauter verborgene Beschaffenheiten erforscher, die Ähnlichkeit und den Unterschied der Dinge, und eines jeden, selbst der immateriellen Dinge Wesen, Eigens



ihre Grundbegriffe also sind nicht so wesentlich, so vollkommen klar, deutlich und bestimmt, als die Begriffe von Zahlen und Größen sind; daher kann auch die beste Methode nicht lauter gewisse Sätze daraus folgern.

S. 10.

Indessen läßt uns das Wachsthum in den Wissenschaften neuerer Zeit, und die Evidenz, welche Wolf und seine Nachfolger sehr vielen Sätzen der Weltweisheit mitgetheilt haben, hoffen, daß noch Vieles sowohl in der Weltweisheit, als in den davon abhängenden Wissenschaften, worunter vorzüglich die philosophische Rechtslehre gehört, zu einer größern Gewisheit gebracht werden könne; besonders wenn die Bemühungen der neuern Philosophen

1.) Die Grundbegriffe zu einer mehrern Vollkommenheit zu bringen,

B 4

2.) Die

Eigenschaften, Ursachen, Kräfte, Regeln, Wirkungen, Absicht, Nutzen, nebst ihrem Zusammenhange im Ganzen; bei allen diesen Stücken aber es äußerst schwer hält, zur Gewisheit zu gelangen: so erhellet von selbst, daß auch im philosophischen Theile der Rechtslehre dieselbe nicht überall erreicht werden könne.



2.) Die Folgerungen aus denselben kürzer und faßlicher zu machen,

3.) Das Ungewisse von dem Gewissen, und die Stufen der Gewißheit genauer zu unterscheiden,

allgemeiner werden, und überall ein wohlthätiger Forschungsgeist erwacht, um die Gränzen des Reiches der Wahrheit zu erweitern. *)

§. II.

Aber, könnte man sagen, dieser Einfluß der mathematischen Wissenschaften, von dem bisher die Rede war, betreffe ja nur den philosophischen Theil der Rechtslehre; obschon man nun nicht läugnen könne, daß auch dieser den wichtigsten Einfluß in den positiven Theil der Rechtswissenschaft habe, so sey derselbe größtentheils nur mittelbar und einseitig; man werde aber kaum zeigen können, daß die mathematischen Wissenschaften

*) Hiezu werden die neuesten Kantischen Versuche, die Gewißheit der philosophischen Grundwissenschaften unzufürzen, am Ende gewiß viel beitragen; denn gegründete und erhebliche Zweifel sind überhaupt ein vernünftiges Mittel, der eingebildeten Gewißheit, und den Irrthümern zu steuern, und das Gewisse vom Ungewissen, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden.



ten einen eben so mächtigen unmittelbaren Einfluß in den positiven Theil der Rechtswissenschaft selbst haben: folglich auch zur sogenannten goldenen Praxis beitragen, worauf man bey den Brodstudien im Grunde am ersten sehen müße.

§. 12.

Die Beantwortung dieses Einwurfs soll der 2te Abschnitt liefern *); sie wird darinn bestehen, daß wir die einzelnen Titel des römisch-bürgerlichen Rechtes unter diejenigen der mathematischen

B 5

tischen

*) Wenn es zur Entscheidung desselben bloß auf Ansehen ankäme, so könnten wir uns auf den *Thomajus* berufen, dessen Ausspruch allein hinreichend wäre, der Sache den Ausschlag zu geben; er sagt in seinen *Cautelis Jurisprudentiæ cap. II. §. 10. II.* *Illud certum est, studium matheseos in vita civili majori usui esse illis, qui ea doctrina imbuti sunt, quam studium jurisprudentiæ & studiosus juris, five nobilis sit five minus, five professionem juris, five postulationes, five iudicalem potestatem, five aulam ambiat, certus sit, proficuum ubique ipsi futurum studium Matheseos, tantum abest, ut noxium. Caveat ergo studiosus juris eos, qui a studio matheseos ipsum avocare student, sub prætextu, quod parum hæc studia profint. S. ferner Petr. Wartberg de utilitate Matheseos & Philosophiæ in studio juris. Hafn. 1736. Gebh. Christ. Bastineller de præstantia scientiarum mathematicarum in jure. Witt. 1741.*



tischen Wissenschaften, die wir im 4. §. der Einleitung nannten, und von welchen sie ein näheres Licht erwarten, zurückführen, *) in Rücksicht aber der politischen Wissenschaften, deren Grundsätze zwar philosophisch sind, und in dieser Betrachtung gar nicht zum positiven Theile der Rechtswissenschaften gehören, indessen aber für die Ausübung eben so unentbehrlich und nützlich sind, werden wir nur die Hauptmaterien anzeigen, und dann jedem Leser das Urtheil selbst zu fällen überlassen, ob man ohne die Kenntniß der mathematischen Wissenschaften sowohl in der positiven

*) In der Wahl dieser Ordnung bekräftigte uns der Rath des Herrn Prof. Steinmeyers, den er in der Vorrede zu seinem Tyrocinium Arithmeticum, Freyburg 1743. 8. mit diesen Worten giebt: "Cum utilitas multarum disciplinarum initio non appareat; neque etiam ab incipientibus capi possit; ii, quos *sola utilitas* movere solet, assidue ad singula repetunt, *quid hoc nosse prodest?* unde si ad eorum captum non illico exponas, quid tandem emolumenti ex hac illave doctrina in eos sit redundaturum, facile ad primarum difficultatum aspectum absterrentur, eaque negligunt, quæ ipsis utilitates maximas erant allatura. E contrario, quos *rerum cognitio sese ipsa* delectat, adeoque qui curiosi sunt, dum plane explices discenda, ut capiant, mox ut cepere, delectantur, hæcque delectatio ipsis stimulus est ad ulteriorem progressum.



ven Rechtsgelehrtheit, als auch in den politischen Wissenschaften ein gründlicher Theoretiker und glücklicher Praktiker werden könne.



II. Abschnitt.

Von dem

Einflusse der mathematischen Wissenschaften
in Rücksicht ihrer Grundsätze selbst,
und zwar

I.

In dem römisch = bürgerlichen Rechte.



§. I.

Die Arithmetik.

In dem fünften Buche der Digesten im zweyten Titel *de inofficioso Testamento* kommt unter andern auch die Frage vor, wie der Pflichttheil der Kinder (Legitima) zu berechnen sey. Die 118 Novelle 1 Cap. bestimmt ihn folgendermaßen: man gebe auf die Zahl der Kinder Acht; sind 1. bis 4. da, so ist der dritte Theil, sind aber über 4. Kinder, so ist die Hälfte der Verlassenschaft zum Pflichttheile zu rechnen. In sofern



fern nun der Pflichttheil für sämtliche Erben zu bestimmen ist, z. B. wenn der Vater verordnet: alle meine Kinder setze ich in dem Pflichttheile zu Erben ein, so unterliegt die Sache keiner Schwierigkeit; denn sie beruhet nur auf der Anwendung der obigen Regel durch die Division. Allein wenn z. B. unter 4. Kindern nur eines den Pflichttheil hat, folglich nur der Antheil von diesem bestimmt werden soll, so ist die Berechnung schon etwas verwickelter; man muß nämlich in dem gegebenen Falle zuerst den Pflichttheil aller 4. Kinder durch die Theilung des Vermögens in 3. Theile suchen, und dann dieses Drittel wieder in 4. Theile theilen, oder was auf eines hinausläuft, wenn man in diesem Falle den zwölften Theil des Vermögens berechnet, so wird dieser der Pflichttheil des einzigen von den 4. Kindern seyn. Desters treffen Kinder vom 1. Grade mit denen vom entferntern z. B. mit Geschwisterkindern zusammen; in diesem Falle, wenn z. B. nur einer von den Enkeln den Pflichttheil haben soll, wird es wie in der Intestaterbfolge gehalten, wo die Enkel in Stämme vermög des Vorstellungsrechtes succediren. *)

§. 2.

*) Der Deutlichkeit wegen denke man sich folgendes Beispiel: der Großvater setzt in seinem Testamente sei-



§. 2.

Das berühmte Rhodische Gesetz von der *Harvory* (*Lex Rhodia de Jactu*) wird im zweyten Titel des 14^{ten} Buches der Pandekten abgehandelt; es verordnet, daß diejenigen, deren Waaren und Güter erhalten worden sind, an denjenigen, welcher für sie und ihre Waaren zu retten, die seinigen hingegeben, und in das Meer geworfen hat, gemeinschaftlich den Ersatz machen sollen; nun entsteht die Frage, wie dieser Beytrag zu berechnen

seines verstorbenen ältesten Sohns hinterlassenen jüngsten Enkel nur im Pflichttheile zum Erben ein. Man nehme an, er habe überhaupt 4. Kinder gezeugt, wovon 3. noch leben, der älteste Sohn aber gestorben ist, und dieser habe 3. Kinder hinterlassen; das ganze Vermög bestehe in 16,000. Thlr. Jeder der Haupterb bekömmt nun 4000. Thlr, folglich bekommen die 3. Kinder des verstorbenen Sohns zusammen den Antheil ihres Vaters, die 4000. Thlr. Aus diesen berechne man anfänglich den Pflichttheil aller 3. Enkel vermög der Division durch 3. d. i. mit dem Triente, und dann wird der Quotient der Pflichttheil aller 3. Enkel seyn; da nun aber der jüngste Enkel allein von dem Großvater zum Erben im Pflichttheile ist eingesetzt worden, so muß man diesen Quotienten noch einmal mit 3, nach der Anzahl der vorhandenen Enkel theilen; der neue Quotient ist dann erst der Pflichttheil für den jüngsten Enkel.



rechnen sey. Die Rechtslehrer machen bey der Schätzung der erhaltenen und der ins Meer geworfenen Güter den Unterschied, daß diese nach dem Preise, wie sie gekauft worden sind, jene, wie sie hätten verkauft werden können, anzuschlagen, und in Rechnung zu bringen seyn. Andere hingegen behaupten, daß man darauf sehen müsse, ob die Auswerfung der Waaren geschehen sey *), ehe die Hälfte des Weges der vorhergehenden Reise zurückgelegt worden, oder ob diese bereits vorbehey sey; im ersten Falle müsse man die verlohrenen Waaren nicht höher schätzen, als sie gekauft worden sind, im zweyten aber so hoch, als sie hätten verkauft werden können, d. i. an dem Orte, wohin man sie bringt. Dem sey nun, wie ihm wolle, die Verfahrungsart im Rechnen bleibt immer die nämliche, man bestimmt nämlich zuerst die Tare der Waaren, man mag sie nun entweder nach dem Einkaufe oder nach dem Verkaufe anschlagen, und alsdann verfährt man nach den Grundsätzen der sogenannten Gesellschaftsregel. **)

§. 3.

*) Dieses behauptet z. B. *Loccenius de Jure maritimo* Lib. 8. Cap. 2. von den meisten englischen und holländischen Handelsstädten.

**) Gesetz 4 Kaufleute hätten ihre Waaren auf einem Schiffe, das gelichtet ward, und zwar der, dessen Waaren



§. 3.

Die nämlichen Grundsätze *) der vorigen Regel sind auch im zweyten Titel *pro socio* im 17. Buche der *Diggesten* anzuwenden, wenn mehrere Personen einen Vertrag schließen, daß sie ihr Vermögen oder ihre Arbeit gemeinschaftlich zusammentragen wollen, in der Absicht, auch gemeinschafts-

Waaren hinaus geworfen wurden, A. für 1000 Thlr. an Werth, die andern, die dadurch ihre Güter erhielten, als B. für 4000 Thlr., C. für 6400 Thlr., D. 5600 Thlr., zu diesen käme noch der Herr des Schiffes, der außer den Lebensmitteln, die nicht mit in Anschlag gebracht werden, gleichfalls sein Schiff erhielt, und selbes dem E. für 3000 Thlr. taxirte: nun fragt es sich, wie viel ein jeder zu den 1000 Thlr., welche dem A. bezahlt werden sollen, beitragen müsse. Man addirt den Werth der erhaltenen Waaren, worunter auch die 1000 Thaler des A. gehören, weil dieser nach Verhältnis davon ebenfalls verlieren muß, indem er sonst besser daran wäre, als die übrigen, in eine Summe, und sagt in diesem Beispiele: 20000 Thlr. verlieren 1000 Thlr., wie viel verlieren 1000 Thlr.? dann 4000 Thlr.? — 6400 Thlr.? — 5600 Thlr.? — 3000 Thlr.?

*) S. die zweyte und neueste Auflage des theoretisch-praktischen Commentars über die Heineccischen Institutionen. Von Dr. Ludwig Julius Friederich Höpfner. Frankfurt am Mayn 1787. 4. S. 682. §. 913.



schaftlichen Gewinn und Verlust zu haben. Wäre der Beytrag eines jeden Mitglieds der Gesellschaft von gleichem Werthe: so hätte man in Berechnung des Gewinnes und Verlustes außer der gemeinen Division nichts vonnöthen; weil aber gemeinlich der eine mehr als der andere zur gemeinschaftlichen Kasse bringt, so fodert die Gerechtigkeit, daß Verlust und Gewinn verhältnißmäßig getheilt werde, und zwar auf folgende Art: wie sich das ganze Vermögen der Gesellschaft zum ganzen Gewinne oder Verluste verhält: so verhält sich auch insbesondere die Einlage eines jeden Mitglieds zu dem Antheile, den es davon bekommen soll.

S. 4.

Hierher gehört auch die berückigte Frage, die im 18. Buche 5. Titel de rescind. vendit. vorkommt, wann bey einem Kaufe und Verkaufe die Verletzung über die Hälfte gehe. *)

Ben

*) *Thomasius* behauptet in seiner Abhandlung de *aquitate cerebrina* L. 2. Cod. de rescind. vendit. welche er schon im J. 1706. herausgab, die sogenannte Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes der Sache sey ein Hirngespinnst, aus diesem Scheingrund: weil jeder seine Sache nach seinem Gesallen schätzen könne.



Ben dem Verkäufer ist die Sache ausgemacht *); er ist über die Hälfte verlegt, wenn er für seine Sache nicht die Hälfte des wahren Werthes bekommen hat. Z. B. der Werth der Sache sey 10 Thlr., der Verkäufer bekomme aber nur 4 Thlr. Bey dem Käufer hingegen streiten die Rechtsgelehrte; und hier sind die Grundsätze der Rechenkunst unentbehrlich, um das Verhältniß bestimmen zu können, nach welchem diese Verletzung über die Hälfte berechnet werden muß. Zum Beweise hievon, und weil diese Streitfrage so wichtig, und in der Ausübung so brauchbar ist, wollen wir dieselbe etwas weitläufiger auseinandersetzen.

Einige Rechtsgelehrte **) glauben, der Käufer sey alsdann über die Hälfte verlegt, wenn er

C

a.) Den

*) *S. Arnoldi Vinnii* selectarum iuris quaestionum Libr. 1. Cap. 56.

**) Wie z. B. *Titius* ad *Lauterbach*. obs. 542. p. 360 *Voetius* ad *Pand.* h. t. n. 5.

Jekstadt de *Laelione* enormi recte computanda in *Opusc.* Tom. 1. p. 233. seq.

Daries *Diff.* de *Interpret. & Extens.* L. 2. Cod. de rescind. vendit. *Francof.* ad *Viadr.* 1775.

Unter diesen hat besonders der *Freyherr* von *Jekstadt* die arithmetische Proportion zum Grunde gelegt. *S. Höpfners* oben angeführten *Commentar* 870.



a.) Den wahren Werth, b.) dessen Hälfte, und c.) noch etwas darüber bezahlt hat. Z. B.

Der wahre Werth ist — — 50 Thlr.

Der Käufer giebt — — — 50 —

Die Hälfte — — — 25 —

Noch etwas mehr — — — 2 —

also überhaupt giebt er — 77 —

Andere hingegen *) behaupten, der Käufer sey alsdann erst über die Hälfte verlest, wenn er

a.) Den wahren Werth, b.) noch einmal denselben, und c.) etwas weiter gegeben hat. Z. B.

Der wahre Werth ist — — 50 Thlr.

Der Käufer giebt — — — 50 —

Noch einmal — — — 50 —

Und etwas mehr — — — 2 —

also überhaupt — — — 102 —

Welche

*) Z. B. außer einigen ältern Rechtsgelehrten gehören hieher:

Lauterbach Coll. th. pr. h. t. §. 10.

Cramer Diff. de læsione enormi recte computanda in Opusc. Tom. 3. p. 581.

Gehler Diff. de læsione emtoris ultra dimidium recte computanda Lipsiæ 1777. und andere mehr. Diese gründen sich auf die geometrische Proportion.



Welche von diesen Meinungen ist nun die wahre? Die erste gründet sich auf das arithmetische, die letzte aber auf das geometrische Verhältniß *), und diese scheint die Wahrheit auf ihrer Seite zu haben; denn da es seine Richtigkeit hat, daß das 2. Gesetz Cod. de rescind. vendit. nicht nur dem Verkäufer, sondern auch dem Käufer zu gut kommt **); der Verkäufer aber, wie wir oben gesagt haben, erst alsdann über die Hälfte verlest ist, wenn er nicht halb soviel bekommt,

§ 2

kommt,

*) Diese Verschiedenheit der Berechnungsarten ist ohne Zweifel aus der bekannten aristotelischen Eintheilung der Gerechtigkeit in eine vertauschende, und austheilende (in commutativam & distributivam) entstanden, wobey einige Rechtsgelehrte als wahr annahmen, daß man in den Kontrakten das arithmetische Verhältniß, in dessen Beobachtung sie das Wesen der vertauschenden Gerechtigkeit setzten, anwenden müsse; daher denn andere mit Recht gegen diese Eintheilung sich erklärten, wie z. B. Westenberg in ff. ad Tit. de J. & J. §. 21. 22.

Boehmer in Introd. ad Jus Dig. eod. Tit. §. 8.

Leyser in Med. ad ff. Med. Sp. I. §. 3.

**) E. Gerhard Nooät in Comment. ad Dig. ad lib. 18. tit. 5. de rescind. vendit. pag. 322. und des Frensherrn von Tschstadt Opusc. IV. de læsione enormi in contractu emt. vendit. recte computanda; obwohl Jakob Cujacius in seinen Observ. & Emend. lib. 16. Cap. 18. p. 554 55. Halæ 1737. 4. einer andern Meinung ist.



kömmt, als er von seiner Seite gegeben hat: so muß billig dieser Maasstab auch bey dem Käufer gebraucht werden. Gleichwie also der Verkäufer nach dem ächten Sinne des angeführten Gesetzes, wenn er sich wegen der Verletzung über die Hälfte beschweren will, muß sagen können: ich habe nicht die Hälfte des wahren Werthes für meine verkaufte Sache bekommen: so muß auch im Gegentheile der Käufer sprechen können: ich habe nicht die Hälfte dessen an Waaren empfangen, was ich doch als Kaufpreis dafür habe bezahlen müssen *); was also bey dem Verkäufer *minus* heißt, das muß bey dem Käufer ins *plus* verwandelt werden. Z. B. wenn der Werth der Sache 10 Thalern gleich ist, und der Verkäufer nur 4. dafür erhält, so ist er offenbar über die Hälfte verletzt, und kann zur Auflösung des Kontraktes klagen; es muß also auch der Käufer in dem gegebenen Beispiele über 20 Thlr. bezahlt haben, damit er sagen kann: ich habe nicht einmal die Hälfte dessen an Waare bekommen, was ich als Kaufpreis dafür habe bezahlen müssen, ich bin also über die Hälfte verletzt worden. Hierinn liegt nun folgendes geometrisches Verhältniß zum Grund:

*) Schilter Exercit. ad ff. XXX. §. 93. 94.



de: $4:10 = 10:25$; d. i. wie sich in dem gegebenen Falle der bezahlte Kaufpreis zur Sache und deren Werthe verhält ($4:10$): also verhält sich auch der wirkliche Werth der 10 Thlr. zum übermäßig bezahlten Kaufpreise von 25 Thln. ($10:25$); und so muß diese Regel durch alle mögliche Beispiele gelten. *) Betrachtet man aber dieses gegebene Beispiel nach dem arithmetischen Verhältnisse d. i. nach einerley Differenz, so würde in Rücksicht des Verkäufers, der nur 4 Thlr. für seine Waare erhielt, die Differenz zwischen 4 und $10 = 6$ und er allerdings über die Hälfte des wahren Werthes verletzt worden seyn. Allein in Rücksicht des Käufers, weil die nämliche Differenz bleiben soll, würde man so sagen müssen: $4 - 10 = 10 - 16$ d. i. ist der Verkäufer übermäßig verletzt, der für seine Waare nur 4 Thlr. bekommt, die 10 Thlr. werth war: so muß auch der Käufer übermäßig verletzt seyn, der 16 Thlr. für eine Waare gegeben, die gleichwohl nur 10 Thlr. an wahren Werthe hat. Welcher Richter würd

E 3

würd

*) S. des Herrn Reichshofrath Cramers Opusc. Tom. 3. Disq. 22. der daselbst den *Titius* in Notis ad Lauterbachium widerlegt, und des Sabri schon zu seiner Zeit gegebene Rechnung Decif. 8. Error. 7. vorzieht.



würde wohl dieses für eine Verletzung über die Hälfte halten, wenn der Käufer nur 6 Thlr. zuviel bezahlt hat? Kann man von 10 Thlrn. sagen, daß sie noch nicht die Hälfte von 16 Thlrn. seyn? folglich, kann der Käufer nach dem Sinne des oben angeführten Gesetzes behaupten, ich habe die Sache noch einmal so hoch und darüber bezahlt, und also nicht die Hälfte des gegebenen Preises an Waaren erhalten? *)

§. 5.

Die Berechnung des falcidischen Viertels im 35. Buche 2 Titel der Digesten *ad Legem Falcidiam*, und die des trebellianischen im 36. Buche 1. Titel *ad Scutum Trebellianum* kömmt miteinander darinn übereins, daß man das nach dem Tode des Erblassers übrige reine Vermögen mit 4. theilen muß. Indessen giebt es noch folgende Bemerkungen in Ansehung der Berechnung dabey zu machen, und zwar

- I. In Rücksicht des falcidischen Viertels:
 1.) Wenn mehrere Erben vorhanden sind, so ist es nicht genug, wenn alle zusammen das falcid. Viertel frey haben, sondern jeder ins' besondere kann dasselbe verlangen. J. B.
 Die

*) S. des Herrn Prof. Fridrich Polacks *Mathesis forensis*. Leipzig 1770. Seite 123 bis 130.



Die Miterben sind A. B. C.

Das Vermögen ist	—	—	12000	Thlr.
Drey Quart des Ganzen be-				
tragen also	—	—	9000	—
Und ein Viertel	—	—	3000	—
<hr/>				
A. soll an Vermächtnissen zah-				
len	—	—	3500	—
B. soll bezahlen	—	—	2000	—
Und C.	—	—	1500	—
<hr/>				
Summe aller Legate			7000	Thlr.

Nach deren Abzug bleiben übrig 5000 —

Die Summe der Vermächtnisse beträgt also keine 3 Quart des Ganzen, und man könnte daraus schließen, daß in dem gegebenen Falle kein falcidisches Viertel abgezogen werden könnte; allein das falcidische Gesetz will, daß jeder Miterb die Quart übrig behalten soll. Nun haben zwar B. und C. mehr als die Quart übrig; denn

B. erbt — — — — 4000 Thlr.

Seine Quart, die ihm frey blei-

ben muß, ist — — — — 1000 —

Er soll aber an Legaten nur

zahlen — — — — 2000 —

Folglich behält er übrig — — — — 2000 —

Und C. erbt — — — — 4000 —

Die Quart, die ihm übrig blei-

ben muß, ist — — — — 1000 —

E 4

Er



Er zahlt an Legaten nur	—	1500	Zhhr.
Behält also übrig	—	2500	—
Hingegen A. erbt	—	4000	—
Die Quart, die ihm übrig blei-			
ben sollte, ist	—	1000	—
Er soll aber an Legaten zahlen	3500	—	
Behält also nur übrig	—	500	—
Folglich kann A. allerdings die falcidische Quart			
seinen Legataren abziehen.			

Wie muß nun dieser Abzug geschehen ?

- 2.) In diesem Falle ziehe man jedem Legatar nach dem Verhältnisse, als er ein großes oder kleines Legat hat, etwas zur falcidischen Quart ab, und zwar nach der Gesellschaftsregel. Z. B. die Erbschaft sey 4000 Zhhr. So ist die falcidische Quart — 1000 Zhhr.

Wenn nun der Erblasser folgende

3. Legate gemacht hätte :

dem A.	—	—	—	2000	Zhhr.
dem B.	—	—	—	1000	—
dem C.	—	—	—	500	—

so wäre die Erbschaft bis auf 500 Zhhr. erschöpft; daher muß der Erb noch 500 Zhhr. abziehen, und zwar auf diese Art : 3500 Zhhr. Legate geben 500 Zhhr. Beytrag zur falcidischen



dischen Quart : wie viel geben 2000 Zhhr. Legate ? wie viel 1000 Zhhr. ? wie viel 500 Zhhr. ? *)

II. In Rücksicht des trebellianischen Viertels kömmt folgender Fall vor, der einer besondern Bemerkung würdig ist. Es ist bekanntermaßen eine im Rechte streitige Frage, ob diejenigen, welchen von Rechtswegen der Pflichttheil gebührt, und die noch überdas mit einem Fideikommiß beschweret worden sind, sowohl den Pflichttheil, als die trebellianische Quart abziehen dürfen. Eine verneinende Antwort giebt *Vinnius* **) und mit ihm noch andere bewährte Rechtsgelehrte; andere aber behaupten das Gegentheil ***). Wir lassen uns in diesen Streit nicht ein, nur merken wir dieses an: daß es auch im letzten Falle in Rücksicht der Berechnung wieder ein großer Unter-

E 5

schied

*) S. des Herrn Prof. Johann Ulrich Cramers Specimen novum intellectus legum profundius erudiendi. Marburg 1732. wie auch das schon oben erwähnte Tyrocinium arithmeticum S. 625.

**) S. Selectarum juris quaestionum Lib. 2. Cap. 29.

***) Z. B. Stryk Diss. VII. Cap. 1. S. 21. 22. de success. ab intestato. Schilter Exerc. 40. Th. 20. 21. Sande Decif. Lib. 4. Tit. 7. Def. 7.



schied ist, ob erst der Pflichttheil von der ganzen Erbschaft, und die trebellianische Quart auch von der ganzen Masse, die unter die Erben zu theilen ist, müsse abgezogen werden, oder ob man nach Abzug des Pflichttheils nur noch den übrigen Theil der Masse, die dem fideikommissarischen Erben zurückgestellt werden soll, mit 4. theilen, und zu dem trebellianischen Viertel rechnen könne. Der ersten Meinung scheint *Sande* am angeführten Orte zu seyn; der letzten und wahrscheinlicheren aber ist *Stryk* S. 29. und *Schilter* S. 29.; man müsse nämlich die trebellianische Quart nicht vom Ganzen, sondern nur nach Abzug des Pflichttheils von dem Reste, und was als Fideikommiss zurückzustellen bleibt, berechnen, und mit 4. dividiren; denn so urtheilt *Schilter* mit Grunde, daß der Pflichttheil als eine Schuld anzusehen, welche die Kinder von der ganzen Masse wegzunehmen befugt sind; also sey nur die übrige Erbschaft (*deducto quasi aere alieno*) für die ganze fideikommissarische Masse zu halten, von welcher der Fiduciarerb seine Quart nehmen könne. Auf diese Art hat auch *Stryk* im angeführten S. 29 den Kalkül gezogen.

S. 6.



S. 6.

Um den Leser mit dem Artikel der Arithmetik nicht zu ermüden, führen wir zum Beschlusse desselben in gedrängter Kürze nur noch diejenigen Rechtsmaterien an, die eine nähere Beleuchtung von der Arithmetik zu fordern scheinen:

- 1.) Der 2. Titel, *Familiae eriscundæ*, und der 3. Titel *Communi dividundo* im 10. Buche der Digesten, worinn die Grundsätze aufgestellt werden, eine Erbschaft, und andere gemeinschaftliche Güter zu vertheilen. *)
- 2.) Der 3. Titel *de Tutelæ & rationibus distrahendis & utili curationis Causa actione* im 27. Buche, worinn dem Richter aufgetragen wird, die Vormundschaftsrechnungen mit größter Genauigkeit zu untersuchen, und überall mit eigenen Augen zu sehen. **)
- 3.) Der

*) S. Herrn Dr. Justus Claproths Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Kontrakte. Göttingen 1786. 8. 1. Th. S. Tit. 13. von der Theilung einer gemeinschaftlichen Erbschaft. S. 363. bis 410.

**) In jedem gut eingerichteten Staate hat man dieses Geschäft einer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewürdiget, und zur Sicherheit der Mündel, sowohl für den Vormund, als für den Richter eigene Anweisungen gegeben, auf welche Art die Vormundschaftsrechnungen

nun



3.) Der 5. Titel *de heredibus instituendis* im 28. Buche giebt die Anleitung eine Erbschaft zu vertheilen, wenn selbst der Erblasser so viele Theile derselben gemacht hätte, daß man schwerlich errathen kann, wieviel er verstanden habe, und wieviel jedem Erben für seinen Antheil treffe. *)

4.) Der

nungen am bequemsten einzurichten seyn. So kam schon im Jahre 1718. in der königl. preussischen Vormundschaftsordnung eine solche Anleitung heraus. In Oesterreich haben wir in der allgemeinen Instruktion für die Justizstellen in der II. Abtheilung den 6. und 7. Abschnitt, und im 5ten Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, 1787. den §. 91. und folg., worinn hievon gehandelt wird. — Selbst einzelne Gelehrte bemühten sich, den Bürgern das so wichtige Amt einer Vormundschaft dadurch zu erleichtern, daß sie ihnen eigene Formulare für Vormundschaftsrechnungen herausgaben; so z. B. findet man eines im 4ten Hauptstücke des Unterrichts für Vormünder. Von Dr. Justus Claproth, Göttingen 1773. 8. — Ueber die Wirkungen der von dem revidirenden Richter allen vormundschaftlichen Rechnungen angehängten Klausel: *Salvo errore Calculi & Omissionis*. S. Dissertatio inauguralis de errore Calculi. Von Johann Philipp Schmid. Altorf 1665. 4.

*) Eine nach arithmetischen Grundsätzen deutliche Entwicklung der daselbst vorkommenden Fälle liefert der



4.) Der Titel *de Legatis & Fideicommissis* im 33. Buche enthält das berückichtigte Anwartsungsrecht (*Jus accrescendi*) unter den Kollegataren, das besonders verwickelt wird, wenn, wie Ludovici in seiner Doctrina ff. de Leg. sagt, ein wunderlicher Kopf die nämliche Sache verschiedenen Personen vermacht, die er in verschiedenen Sätzen und auf verschiedene Art verbindet. *)

5.) In dem 6. Titel *de Collatione bonorum* des 37. Buches kömmt die sogenannte Gütereinwerfung; **) 6.) Und

der theoretisch: praktische Commentar über die Heineccischen Institutionen. Von Dr. Fridrich Höpfner. in der Auflage von 1783. 4. S. 366 — 369. Und in der Auflage von 1787. 4. S. 386. — 390.

*) Wir unterschreiben ganz gern die Meinung derselben, die schon öfters hiebei die Anmerkung gemacht haben, daß sich schwerlich Jemand in der Praxis mit dergleichen Fällen werde den Kopf zerbrechen müssen; es wäre denn, daß ein Erbjurist aus herzlicher Zuneigung zum römischen Rechte auf solche Art seinen Willen erklärte; in diesem Falle aber sollte man denselben von Amtswegen für nichtig erklären, weil die größte Vermuthung da ist, daß es damals in einem solchen Kopfe gespuckt haben müsse, der so schnackisches Zeug ausbrüten konnte.

**) S. ein hieher gehöriges Formular in dem oben angeführten Commentar über die Heineccischen Institutionen



6.) Und im 5. Titel des 42. Buches die weitläufigste Materie des Konkurses in Krida fallen vor; lauter Gegenstände, deren praktische Auseinandersetzung eine gründliche Kenntniß der Arithmetik erfordert.

S. 7.

Die Geometrie.

Allen Mißverständnisse vorzubeugen, sind folgende 2. Anmerkungen nothwendig voranzuschicken:

- 1.) Wir nehmen hier die Geometrie nicht in dem Verstande, wie man sie gemeiniglich nimmt; nämlich als eine bloße Sammlung von Sätzen und Regeln, durch deren Hilfe man gewisse Ausmessungen auf dem Felde vornehmen kann *), sondern wir betrachten sie in

situationen S. 43. 44; und in der neuen Auflage S. 539. 540.

- *) Man hat daher auch nicht wohl gethan, daß man das Feldmessen, welches bloß eine einzige und geringe Anwendung der Geometrie ist, die praktische Geometrie überhaupt genannt hat, weil man durch diese Benennung sehr oft zu der irrigen Meinung verleitet wird, daß die Geometrie außer dem Feldmessen keinen sonderlichen Nutzen habe. Einen ausführlichen und deutlichen Unterricht von der Anwendung



in einem weitern Umfang, und rechnen diese 3. Stücke darunter:

- a.) Die Longimetrie, die von den Linien handelt;
- b.) Die Planimetrie, die sich mit den Flächen beschäftigt;
- c.) Und die Stereometrie, deren Gegenstand die Körper sind.

Obwohl wir gestehen müssen, daß sich die ersten beyden Theile, wenn man in den Berechnen die gehörige Genauigkeit beobachten will, nicht gut von einander trennen lassen; daher denn die meisten Schriftsteller gar keine Abtheilung machen, oder wenigstens nur zweyen Haupttheile annehmen.

- 2.) Wenn wir von dem Einflusse reden, den die Grundsätze der Geometrie, Baukunst, Mechanik und Hydrostatik in dem römisch-bürgerlichen Rechte zu behaupten scheinen, so geht unsere Meinung keineswegs dahin, daß sich jeder Rechtsgelehrte mit der wirklichen Ausübung derselben beschäftigen müsse;

wendung der Geometrie auf das Feldmessen findet man unter andern in der gründlichen Anleitung zur Messkunst auf dem Felde, welche der geheime Rath und Prof. Böhm zu Gießen 1759. in 4. und auch kürzlich wieder aufs neue vermehrt und verbessert, herausgegeben hat.

se; sondern uns dünkt, weil es mehrere, und zum Theile wichtige Rechtsmaterien giebt, die wir unten anführen werden, bey denen es am Ende allezeit, um sie anwenden zu können, darauf ankömmt, daß man Augenscheine vornehme; dann Risse von Kunstverständigen verfertigen und sich vorlegen lasse, wobey nebst ihrem Gutachten auch die streitigen Punkte angemerkt sind: so sey es für einen Rechtsgelehrten höchst nothwendig, daß er sich zuvor mit den Grundsätzen der erwähnten Wissenschaften etwas näher bekannt gemacht habe, wenn er nicht blindlings auf das Gutachten der Kunstverständigen sein Urtheil gründen, und sich auf ihre Redlichkeit und Einsicht gänzlich verlassen wolle; man könne also die bekannte Rechtsregel: *Peritis in qualibet arte credendum est*, nicht in einem so strengen Verstande nehmen, wie man sie gemeiniglich auszulegen pflegt. *)

§. 8.

*) Um diese Anmerkung nicht noch einmal sowohl unter dem Artikel der Baukunst, als auch der Mechanik und Hydrostatik wiederholen zu müssen, wollen wir im §. 9. und 10. mit fortlaufenden Zahlen die dahin gehörigen Rechtstitel anschließen; besonders da wir selbe nicht so, wie bey der Arithmetik,

§. 8.

Folgende Rechtstitel werden ohne Zweifel unsre Meinung rechtfertigen:

- 1.) Der 3. Tit. des 8. Buches der Digesten *de servitutibus praediorum rusticorum* handelt von den Dienstbarkeiten in Rücksicht der ländlichen Gründe. // Wer den Umfang der Rechtsfreitigkeiten kennt, sagt Claproth*), welche diese Dienstbarkeiten erzeugen, der wird sich vom Nutzen schriftlich darüber zu errichtender Verträge leicht überzeugen. — Es ist aber dabey nicht genug, die Dienstbarkeit bloß mit dem wissenschaftlichen Namen zu nennen, sondern es ist selbe so zu bestimmen, daß auf der einen Seite alles, was das dienstbare Grundstück zu leiden schuldig ist, ausgedrückt, auf der andern Seite aber dafür gesorgt wird, daß alle die Hindernisse, welche der Eigenthümer des dienstbaren Grundstückes in den Weg legen könnte, überdacht, und selbigen durch Verabredung vorbeugt werde; hierbey wird ein Augenschein

tif, aus Mangel der dabey nothwendigen Zeichnungen und Figuren, mit Beyspielen erläutern können.

*) C. in seinem oben angeführten Werke 1. Theil S. 89. 91. Seite 235. 237.



schein alles am deutlichsten machen, und ein genau aufgenommenen Riß dazu dienen, künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, oder die entstandenen leichter zu entscheiden. //

- 2.) Der 1. Tit. des 10. Buches *finium regundorum* enthält die Materie von den Gränzen, und verordnet, daß dieselben aufs genaueste bestimmt werden sollen; wie dieses nun geschehen müsse, wie der Plan davon ordnungsmäßig aufzunehmen sey, zeigt die Geometrie; ob der beeidigte Feldmesser aber die Grundsätze derselben richtig angewendet, oder sich aus menschlicher Schwachheit auch in einigen Punkten verstoßen, und daher Gelegenheit zu fernern Streitigkeiten auch wider seinen Willen gegeben habe, steht die Beurtheilung allezeit dem Richter zu *). Da dieses Geschäft im täglichen Gebrauche so oft vorkommt, so ist man in neuern Zeiten auf den Gedanken verfallen, für ganze Gemeinden
- und

*) S. Oettinger de Jure & Controversiis limitum ac finibus regundis.

Des Herrn Prof. Beck's Tractatus de Jure limitum.

Des Herrn Prof. Polack's Mathesis Forensis. Leipzig 1770. 4. 4te Abhandlung von Setzung und Ordnung der Gränzen. S. 248. bis 278.



und Städte eigene Hauptriße zu verfertigen, um für die Zukunft die Gränzen der einzelnen Bürger desto besser zu sichern, und bequemer übersehen zu können; zu diesem Ende werden die sogenannten Lagerbücher *) errichtet, worinn dieselben einzeln angemerket und aufbewahrt sind.

- 3.) Eben dieses gilt auch für den 2. Tit. *familiae erciscundae*, und 3. Tit. *communi dividundo* des 10. Buches in Rücksicht der vorzunehmenden Theilungen von erb- oder andern gemeinschaftlichen Gütern. **)

- 4.) Der 1. Tit. des 41. Buches *de acquirendo rerum dominio* betrifft den Zuwachs (*accessio*), wozu vorzüglich die Entstehung einer Insel, und die Veränderung des Flussbettes gehören. Da nach römischen Rechten diejenigen, die beyderseits an den Ufern Güter haben,

D 2

vers

*) S. Tractatus juridicus, in quo de librorum, quos Gränz Lagerbücher, Fluhrläuser, Erbbücher und Heberegister dicere solemus, forma, continuatione, renovatione, fideque varia brevibus dissertitur. Von Job. Rudolph Engau, Jena, 1756. 4 und Joan. Jac. Riegger Diss. de Geometria legali. Alt. 1693.

**) S. Getreue Anweisung zu Felder- und Landtheilungen. Leipzig 1773. 8. mit 6. Kupfertafeln.



verhältnißmäßig sich dieselben zueignen können; so entsteht die Frage, wie dieses geschehen müsse. Die Grundsätze der Geometrie bestimmen die Antheile eines jeden auf folgende Art: man ziehe durch den Fluß der Länge nach eine gerade Linie, welche ihn in 2 gleiche Theile schneidet; nun lasse man von den Gränzen der benachbarten Landesreyen Perpendikel auf jene Linie fallen, alsdann wird es sich zeigen, wieviel jeder Nachbar für seinen Antheil bekomme; oder mit andern Worten: man reducire zuerst den Fluß, soweit die Insel reicht, auf ein *rectangulum*, und halbire dieses der Länge nach durch eine gerade Linie. *) Fällt aber die Insel nicht in die Mitte des Flusses, sondern ganz dieseits oder jenseits der Mittellinie; so gehört sie den Anlagern des einen Ufers allein. Das nämliche ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn ein Fluß sein Bett verläßt, und einen andern Lauf nimmt. **).

Die

*) S. *Joan. Jac. Riegger* Diss. de Geometria legali. Alt. 1693. pag. 60. seq.

***) Die hieher gehörigen Figuren findet man samt einer näheren Erläuterung in dem oben angeführten



S. 9.

Die Baukunst.

- 5.) Eine fruchtbare Quelle für Baufreitigkeiten giebt der 2. Tit. des 8. Buches *de servitutibus praediorum urbanorum*, welcher die Dienstbarkeiten von städtischen Gründen enthält, worunter die vorzüglichsten diese sind: das Recht ein Gebäud auf dem Fundamente des Nachbars ruhen zu lassen (*servitus oneris ferendi*), das Tramrecht (*servitus tigni immittendi*), das Dachtraufrecht, das Fensterrecht, das Recht der Aussicht, u.d.gl.
- 6.) Ferner der 1. Tit. des 39. Buches *de novi operis nunciacione* in Ansehung des Verbotes wegen einem neu vorzunehmenden Baue, wo

D 3

durch

ten Commentar von Höpfner S. 310. 312. Es ist wahr, heutiges Tages eignet sich der Landesherr die Inseln zu; denn da er sich das Eigenthum der Flüsse zuschreibt, so kann er auch die Inseln verlangen; wenn indessen ein Fluß zwey Territorien scheidet, so können die Grundsätze des römischen Rechtes von Theilung einer Insel angewendet werden, folglich auch jene der Geometrie. S. die selectas observationes forenses des ehemaligen Reichshofrath Wernhers, Jena 1738., worinn eine Menge hieher gehöriger Materien und Rechtsfälle entschieden sind.



durch dem Nachbar ein Nachtheil entstehen könnte;

7.) Und wenn er ihm wirklich entstanden ist, er mag nun von Erkern, oder Wetterdächern, oder andern vorgerückten Werken entstanden seyn, der 2. Tit. des nämlichen Buches *de damno infecto* & *de suggrundis* & *de protectionibus*. " In allen diesen Hausstreitigkeiten ist
 „ nun meistentheils die Zuziehung der Bau-
 „ verständigen, sagt Herr Dr. Groß *),
 „ eine unentbehrliche Nothwendigkeit, welche
 „ öfters für nöthig finden, ihrem schriftlich
 „ erstatteten Berichte von dem Befund des
 „ streitigen Gegenstandes einen Riß bezu-
 „ legen; der Richter und die Rechtsfreunde
 „ sollen also wenigstens den Riß mit den
 „ vorkommenden Kunstwörtern verstehen,
 „ sonst können sie auch den Bericht nicht be-
 „ greifen. „ Dieser Fall ereignet sich vor-
 „ züglich auch

8.) In jenen Streitigkeiten, worinn man zweifelt: ob Mauern gemeinschaftlich seyn, oder nicht;

*) In der Einleitung zu seinen praktischen Vorlesungen. Prag 1777. 8. Seite 266. 67. S. 10., wo er in der Note zugleich ein deutliches Beispiel zur Unterstützung seines Satzes giebt.



nicht; ob das Gebäud, welches der Nachbar aufführen will, nicht gar ein Neidgebänd sey, *) u. d. gl.

*) Thomasius gab im Jahre 1703 eine Abhandlung heraus mit der Aufschrift: *Non ens actionis forensis contra aedificantem ex annulatione*; allein gegen ihn sind Stryk in usu moderno Libr. 8. tit. 2. S. 23. Gallius Obf. Libr. 2. Obf. 69. In der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung ist man sehr weis durch das 8te Kapitel S. 72. Von der Aufforderung bey einem vorzunehmenden Baue, vielen zukünftigen Streitigkeiten, besonders in Rücksicht der Aufführung von Neidgebäuden dadurch zuvorgekommen: " weil jeder, der einen Bau vorhat, befugt ist, bey der Gerichtsbarkeit, welcher der Grund, worauf gebauet werden soll, unterstehet, diejenigen, gegen derer Widersprüche er sich sicher zu stellen gedenket, anzugehen, und gegen dem, daß der Riß des Baues zweyfach eingelegt werde, zu bitten, daß denselben aufgetragen werde, ihre Rechte dawider auszuführen, oder zu gewärtigen, daß ihnen diesfalls das ewige Stillschweigen aufgelegt, dem Aufforderer aber gestattet werde, den Bau nach dem eingelegten Riße vorzunehmen; wos auf dann ein Riß bey der Gerichtsbarkeit aufzubehalten, der andere aber einem der Aufgeförderten zu zustellen ist, damit ihn einer dem andern mittheile. " Siehe eine fernere Erläuterung darüber in Josephs II. Gesetzen und Verfassungen im Justizfache. 4ten Band. n. 64t.



Die Mechanik und Hydrostatik.

9.) Ein Gegenstand sehr häufiger Streitigkeiten sind auch die Wasserrechte; es ist daher kein Wunder, daß es im römisch-bürgerlichen Rechte einige dahin einschlagende Titel giebt. So z. B. handelt der 2. Tit. des 8. Buches der Digesten *de servitutibus prædiorum urbanorum* unter andern auch von dem Dachtraufrechte (*stillicidii vel fluminis recipiendi*), und der 3. Tit. *de servitutibus prædiorum rusticorum* von der Wasserleitungsgerechtigkeit (*servitus aquæ ductus*), und andern in Beziehung auf die Gewässer möglichen Dienstbarkeiten.

10.) Eben so wird in dem 3. Titel des 39. Buches *de aqua & aquæ pluvie arcendæ* ein zweifacher Fall entschieden, der sich in Rücksicht des Wassers ereignen könnte, und wo bey für die Nachbarn eine Gefahr entstehen würde. Alle diese Streitigkeiten müssen nun größtentheils durch eine vorgenommene Besichtigung und mathematische Einsicht zuvor genau bestimmt werden, ehe man sie durch



durch Rechtsgründe entscheiden kann *). Gleichwie denn auch

11.) In unsern Zeiten das nämliche in Rücksicht der Mühlenstreitigkeiten;

a) Sowohl jener, die in Ansehung des Mühlenbaues selbst, und seiner Beschaffenheit;

b) Als auch jener, die bey benachbarten Mühlen wegen Haltung des Wassers, Verrückung des Fachs oder Grundbaumes u. d. gl. zu entstehen pflegen,

in der Anwendung beobachtet werden muß. **)

D 5

Die

*) Alle über diesen Gegenstand von den ältern Rechtsgelehrten herausgegebenen juridischen Traktate findet man zusammen gedruckt in dem *Jure Fluvatico*, von *Ahasverus Fritschius*. Jenæ 1672. 4.

***) Die meisten ältern Rechtsgelehrte, die von den Mühlen handeln, beschäftigen sich bloß mit Untersuchung und Entscheidung der Fragen: wer das Recht habe, Mühlen zu bauen? ob es ein landesherrliches Regale sey? ob es unter die größern oder kleinern gehöre? u. s. w. Dieß thun *Johann Herzring de Molendinis*, *Noe Meurer vom Wasserrechte*, *Peter Müller in Diss. de Molendinis*, *Jas Fob Born* in seiner ausführlichen Abhandlung vom Mühlenrechte. In den neuern Zeiten haben es einis



Die Chronologie.

Den Schluß unter den mathematischen Wissenschaften, deren Grundsätze dem römischen Rechte öfters unentbehrlich sind, macht endlich die Chronologie; denn ohne die Hilfe derselben würde man

1.) Viele römischen Gesetze weder erklären, noch die vielen scheinbaren Widersprüche in denselben heben können; daher das Bekannte: *distingue tempora, & cognosces jura.* *)

2.) Ja

ge Rechtsgelehrte, die mit den mathematischen Wissenschaften bekannt waren, versucht, derley Streitigkeiten nebst den juridischen, auch nach mathematischen Grundsätzen abzuhandeln, und zu entscheiden. Z. B. Dr. Fridrich Polack in seiner *Mathesi forensi* 4ten Abtheilung 2ten Abhandlung S. 61. bis 67., und Samuel Reinhard Weber in seiner *Diff. jura molendinorum exhibens*. Argentorati 1771. 4. Part. 2. pag. 36 bis 64.

*) Das mehrere findet man in *Henr. Hannii Orat. de usu Chronologiae in Jurisprudencia*. Helmstadtii 1640. *Christ. Frid. Meißner Orat. de studii juris romani chronologici diligentius excolendi necessitate*. Goettingæ 1756. Die Werke derjenigen Schriftsteller, die wirklich die Chronologie auf das römische Recht angewendet haben, sind in der kleinen von



2.) Ja selbst ganze Rechtsmaterien setzen dieselbe schon voraus. Z. B. der 12. Tit. de Feriis im 2. Buche der Digesten kann ohne vorläufige Erläuterung der allgemeinen Eintheilungen der Zeit in Tage, Monate, Jahre, und der besondern Untertheilungen jedes derselben, deren verschiedene Berechnungsart auch verschiedene Rechtswirkungen hervorbringt *), nicht gründlich behandelt werden. Gleichwie dieses auch

3.) In Rücksicht des 3. Tit. des 41. Buches *de usurpationibus & usucapionibus* behauptet werden muß; denn unter andern Eigenschaften wird zur Verjährung auch die gesetzmäßige Zeit erfordert; die aber ohne vorausgeschickte chronologische Geschichte der Verjährung

von Herrn Prof. Dan. Nettelbladt zu Halle 1773. 8. herausgegebenen Schrift mit dem Titel: *Præcognita specialia jurisprudentiæ privatorum romano-germanico forensis*. In usum Prælectionum in Pandectas & Jus Germanicum privatum im S. 37. und folg. angeführt.

*) S. *Rücker* *Diff. de civili & naturali temporis computatione in Jure*, die mit seinen *Observationibus und Interpretationibus* zu Leiden 1749. 8. herausgekommen ist.



jährungslehre nicht hinreichend bestimmt werden kann. *)

4.) Hieher gehört endlich auch noch die Berechnung und Kenntniß der berücktigten Römerzinszahl (*indictio*), deren Gebrauch bey dem Schlusse aller von Reichsnotarien gefertigten wichtigern Urkunden sich von Kaiser Maximilian I. herschreibt; indem er in seiner Konstitution von Notarien im J. 1512, um in allem ein wahrer Nachfolger des Kaisers Justinians zu seyn, unter andern auch befahl: die Notarien sollten, nebst der Jahrzahl von Ehr. Geburt, und der Regierung des jedesmaligen Kaisers, auch noch die Römerzinszahl hinzufügen. **)

2. In

*) S. die zweyte Auflage des oben angeführten Höpfnerischen Commentars über die Heineccischen Institutionen. S. 297 — 99. und die in der 3ten Note daselbst angeführten Schriftsteller.

**) S. Herrn Fridr. Polacks *Mathesis forensis* in der 5ten Abtheil. 3ter Abhandl. S. 470 — 72



2.

In den sämtlich politischen Wissenschaften.

§. 12.

Was wir bisher von dem Einflusse der mathematischen Wissenschaften in die Rechtsgelehrtheit, sowohl in Rücksicht ihrer Methode im Beweisen, als auch ihrer Grundsätze selbst, gesagt haben; dient, unserer Meinung nach, vorzüglich dazu, jeden Rechtsgelehrten, der sich mit ihnen näher bekannt macht, in den Stand zu setzen, mit größerer Gewisheit, und mehrerer Leichtigkeit, was recht oder nicht recht sey, zu entscheiden: folglich ihn zu dem in jedem Staate so wichtigen Amte eines Priesters der Gerechtigkeit fähiger und würdiger zu machen. Wenn die mathematischen Wissenschaften dem Rechtsgelehrten auch keine andern Vortheile gewährten, so wären doch diese schon hinreichend, sie aufs nachdrücklichste zu empfehlen; allein ihr Wirkungskreis erstreckt sich noch weiter; gleichwie man in neuern

Zeiten



Zeiten auch die Sphäre des Rechtsgelehrten erweitert hat. Denn man wünschet, daß sich derselbe auch eine gründliche Kenntniß und Fertigkeit erwerbe, in vorkommenden Fällen aus zureichenden Gründen bestimmen zu können, was sowohl in Rücksicht der einzelnen Bürger, als auch ganzer Gemeinden und Länder nützlich oder schädlich sey. Hiezu dient ihm das Studium der sämtlichen politischen Wissenschaften, von deren glücklichen oder unglücklichen Anwendung auch das derselben entsprechende Schicksal vieler Tausende abhängt. Es ist von selbst einleuchtend, daß man, um sich einen glücklichen Erfolg von seinen Bemühungen versprechen zu können, wieder mehrere Hilfswissenschaften vonnöthen habe *), worunter sich die mathematischen vorzüglich **) auszeichnen.

*) S. die Vorrede zu der Technologie des Herrn Prof. Beckmanns. Wien 1785. 8.

**) S. die Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens. Vom Herrn Prof. Büsch. Hamburg 1773. und dessen Encyclopedie der historischen,

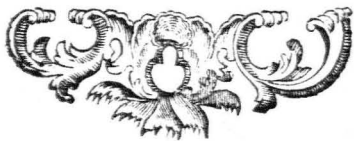


nen. // Die Naturlehre mit allen ihren Theilen (sagt Herr Hofrath von Sonnenfels *). // Die mathematischen Wissenschaften, die // Erdbeschreibung, die Geschichte, die Rechte, die Sprachen sind theils als eine unentbehrliche Vorbereitung, theils als erleichternde Hilfsmittel zur Theorie der Polizey, // Handlung und Finanz anzusehen. // Und in der That, wenn man die wichtigern Materien derselben mit Aufmerksamkeit betrachtet z. B. die Verfassung der politischen Rechnungen, die Vorfertigung der Dekonomietabellen, die Einrichtung von Feuerkassen, die Anlegung neuer Ortschaften, die Aufnahme von Waldungen in Waldmappen, die Anlegung von Straßen und den damit verbundenen Brückenbau, die Anordnung

von
rischen, philosophischen und mathematischen Wissenschaften. Hamburg 1775. 8.

*) In der allgemeinen Einleitung zur Polizey. I. Theil. Wien 1786. 8. S. 21. §. 22. Ferner: Herr Meinert über das Studium der Mathematik für Juristen und Dekonomen auf Universitäten. Halle 1787. gr. 8.

von Schleusen und Dämmen, die Grabung und
Bereinigung der Kanäle und Flüsse, die Anlegung
neuer, und die Vervollkommnung schon bestehender
Manufakturen, die Leitung des Wechselge-
schäftes, die Bestimmung der Handelsbilanz,
die Entwerfung eines gewissen und dauerhaften
Finanzsystems, die Anlegung und Regulirung der
Steuern, die Berechnung der Continen und Leib-
renten, die Errichtung neuer Banken, u. d. gl.:
so wird man den mächtigen Einfluß der Mathe-
matik in die sämtlich politischen Wissenschaften
unmöglich verkennen, und mit uns den Wunsch
äußern: daß Männer von ausgebreiteten Ein-
sichten, und langer Erfahrung den Einfluß derselben
in die einzelnen Gegenstände dieser Wis-
senschaften, auf eine dieses wichtigen Stoffes
würdige Art, überzeugend darthun
möchten.



S ä t z e
aus allen Theilen
der
Rechtsgelehrtheit
und aus den
politischen Wissenschaften,
zur
Erhaltung der Doktorwürde
öffentlich vertheidiget
von
Ignaz Moser,
und
Theodor Suber.

Im Jahre 1789.

Sreyburg im Breisgau,
gedruckt mit Satron'schen Schriften.



Aus dem Naturrechte.

I.

Da der Selbstmord mit der Pflicht unser Leben zu erhalten im Widerspruche stehet: so handeln auch jene pflichtwidrig, welche durch Unmäßigkeit oder Abbruch des Nothwendigen die allmähliche Zerstörung ihres Körpers befördern, und darum nicht weniger Selbstmörder sind.

2.

Der Satz: wider Willen erweist man Niemanden eine Gutthat, ist nicht unter jeder Beziehung wahr; so wie es auch geschehen kann, daß man Jemanden mit dessen Einwilligung eine Unbild zufüget.

3.

Es kömmt jedem einzeln im Stande der natürlichen Freyheit das Recht der Nothwehr zu; doch dürfen wir nur, wenn alle gelindere Mittel die Gefahr abzuwenden fruchtlos sind, unser Leben mit dem Tode des Beleidigers retten.

a 2

4. Der

4.

Der Ehestand ist gebothen oder verbothen, je nachdem der Mensch Gelegenheit und Kräfte hat, die Pflichten desselben zu erfüllen, und dessen Endzweck zu erreichen oder nicht.

Aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte.

5.

Alle Staaten sind aus einzelnen Menschen entstanden, die ihr eigenes Beste zum Endzweck ihrer Vereinigung hatten, was auch übrigens für Besumnstände dabey vorgekommen seyn mögen.

6.

Da die Bürger eines Staates nur so viel von der Freyheit ihres Willens und von dem freyen Gebrauche ihrer Kräfte abgetreten, als zur Erlangung des Endzweckes nöthig ist, und solche der obersten Macht zur eigenen dem Endzwecke gemäßen Bestimmung anvertraut haben: so giebt es auch bürgerlich gleichgültige Handlungen, die durch die Geseze nicht eingeschränkt werden können; folglich eine bürgerliche Freyheit.

7.

Die Rechte dieser obersten Macht, die man Majestätsrechte nennt, können nach der Anzahl der Bürger

Bürger, nach der Strecke des Gebiethes, und nach andern Theilen der physischen Macht nicht abgemessen werden, oder mit andern Worten: es giebt kein Recht des Stärkern.

8.

Wenn der Staat andere gelindere Mittel in seiner Gewalt hat, die kräftig genug sind, den Uebelthäter von fernern Beleidigungen abzuhalten, und den Staat für die Zukunft zu sichern, so ist es unrecht denselben zum Tode zu verdammen; es hieß dieses ein größeres Uebel dem geringern vorziehen, und die Uebel in der Welt ohne Noth vielfältigen.

9.

Den Regenten befiehlt ihr Gewissen, die Gerechtigkeit, die Politik, das Interesse und die Würde der Souverainität bey ihren Unterthanen jene Religion zu dulden, die dem Staate nicht nachtheilig ist.

10.

Der Schutz und die Beförderung der Gelehrsamkeit und Aufklärung, wodurch so viele Quellen des Fleißes, der Kunst, des Vergnügens, der häuslichen und gesellschaftlichen Glückseligkeit geöffnet werden, ist eine vorzügliche Pflicht der Völker und aller Gesellschaften.

a 3

11. Die

II.

Die Anforderung muß entweder allein, oder mit der Kriegserklärung in jedem Angriffskriege vorausgeschickt werden, wenn anders derselbe gerecht seyn solle; denn sonst könnte sich die angegriffene Nation wider den Angreifer mit einer gerechten Unwissenheit entschuldigen.

12.

Einen wehrlosen Feind erschlagen ist ein all gemein anerkanntes Unrecht, ist wider die Grundsätze des Völker- und Kriegegesetzes.

Aus der Geschichte des deutschen Reichs.

13.

Unter denjenigen Reichen, welche die Deutschen in Europa gestiftet, ist keines theils an sich, theils für Deutschland merkwürdiger, als das Französische; indem die Franken nebst Gallien auch Deutschland beherrscht, und ihr ganzes Staats- und Kirchensystem, wie es in Gallien war, in Deutschland eingeführt haben.

14.

So mächtig die deutsche Nation in den ältern Zeiten, so schwach war sie in dem Mittelalter von außen und ohne Ehre, weil ihre Kräfte in diesem

diesem Zeitpunkte nie zu einem gemeinsamen Endzweck konnten vereinigt werden, bis durch einen besondern Zusammenfluß von günstigen Umständen dasjenige Haus, das über 300 Jahre den Kaiserthron besessen, zu einer solchen Macht gelangt ist, daß durch dessen Unterstützung das gleichsam in sich selbst gesunkene Deutschland das Haupt wieder emporheben konnte.

15.

Rudolph von Habsburg hat die Fürstenthümer des erloschenen Babenbergischen Stammes seinen Söhnen rechtmäßiger Weise zu Lehen gegeben, ohneracht Ottokar, König von Böhmen, schon vorher damit belehnt wurde.

16.

Nachdem Deutschland ein vollständiges Wahlreich geworden war, nahm man dennoch mehrmal aus wichtigen Gründen die Monarchen aus bestimmten Familien; aus den wichtigsten aber blieb man schon mehrere Jahrhunderte bey den Regenten Oesterreichs, welche nicht nur die innere Sicherheit durch Abschaffung des Faustrechtes herstellten, sondern Deutschland auch gegen die äußern Feinde, besonders gegen die Unterdrückungen Frankreichs, allein schützten; die lange Zeit einzig im Stande waren, sich der Würde eines Kaisers gemäß auszuführen, und deren Länder sowohl eine

Vormauer gegen die Türken, als auch, um die Verbindung mit Italien zu erhalten, am besten gelegen waren u. s. w.

Aus dem deutschen Staatsrechte.

17.

Das deutsche Staatsrecht muß aus seinen Quellen, den Gesetzen, und was denselben an die Seite zu setzen ist, dem Herkommen erwiesen werden; allein es bleibt ein großer Unterschied zwischen dem Herkommen, vermöge dessen etwas geschehen oder unterlassen werden kann, und dem, nach welchem etwas geschehen oder unterlassen werden muß.

18.

In dem Falle, wenn am Kammergerichte in vollem Rathe die Stimmen der Urtheiler in zween gleiche Theile zerfallen, hat der Kammerrichter eine entscheidende Stimme, außer in Rechtsfachen solcher Parteyen, in Rücksicht deren die Religionsgleichheit zu beobachten ist, und eine Verschiedenheit der Meinungen unter den Besitzern beyder Religionen sich äußert so, daß alle katholische Stimmen einer, alle evangelische einer andern Meinung sind.

19.

Parteyen, die sich von einem Reichsgerichte beschwert halten, können kein Recht behaupten, die

die Erörterung ihrer Beschwerden von der allgemeinen Reichsversammlung zu begehren, oder sogenannte Rekurse an den Reichstag zu nehmen, wenn man anders den Reichstag nicht in einen förmlichen Gerichtshof verwandeln, und den höchsten Reichsgerichten ihr bisheriges Recht der höchsten und letzten Instanz benehmen will.

20.

Das der Reichsritterschaft durch kaiserliche Begünstigungen verstattete Einstandrecht giebt den Reichsständen eben so wenig gegründete Ursache zu Beschwerden, als die Beybehaltung des Kollektionsrechtes auf jene Güter, die der reichsritterschaftlichen Matrikel einverleibet, aber durch unvermeidliche Wege der Ritterschaft entzogen worden sind.

21.

Die Verordnung der goldenen Bulle Cap. V. S. 1. daß diejenigen, welche von einem Reichsverweser belehnt worden sind, sich vom Kaiser wieder belehnen lassen müssen, ist durch die Wahlkapitulation Karls VI. Art. 11. S. 7. nicht abgeändert worden.

Aus dem Lehenrechte.

22.

Obwohl in Lehengütern die weibliche Erbfolge ordentlicher Weise nicht statt hat: so haben doch

doch sowohl in Weiberlehen vermög Vertrags oder Privilegiums, als auch in jenen, welche schlechterdings so genannt werden, die Weibspersonen im Abgang der männlichen Erben ein Recht zur Erbfolge.

23.

Pfandlehen, wenn sie keine Funkslehen sind, erhalten Weiber durch die Erbfolge nicht in der Eigenschaft eines Lehens, wohl aber eines Pfandes.

24.

Der Widerspruch der Lehenstexte II. F. 40. und II. F. 55. mit jenen II. F. 26. scheint durch diese Erklärung gehoben zu seyn, daß der Käufer eines Lehens gegen den Lehensherrn sich nur dann mit der Verjährung schützen könne, wenn er das Lehengut als Lehen, nicht aber, wenn er selbes als Allod an sich gebracht hat.

Aus dem Kirchenrechte.

25.

Da die Gesetze des Naturrechtes un wandelbar, keiner Veränderung fähig, heilig sind: konnte und wollte sie die Offenbarung nicht nur allein nicht abschaffen, sondern selbe vielmehr bekräftigen.

26. Chris

26.

Christus hat seine Kirche so eingerichtet, daß man darinn Gott auf die von ihm bestimmte Art vollkommen verehren kann, ohne dadurch das gemeinschaftliche Beste der bürgerlichen Gesellschaft zu kränken.

27.

Sieht der Landesfürst, daß geistliche Verfügungen nichts dem Wohl des Staates widersprechendes enthalten; so ist er verbunden, nicht nur seine Einwilligung zur Bekanntmachung zu ertheilen; sondern selbe auch als der oberste Schutzherr der Religion durch sein Ansehen zu unterstützen.

28.

Die Lehenden sind zwar nur zufällige Einkünfte der Religionsdiener, und haben in so weit keinen göttlichen Ursprung; indessen ist die Pflicht der Mitglieder der Kirche, ihren Seelsorgern eine standesmäßige Unterhaltung zu verschaffen, in allen Rechten gegründet.

Aus dem römischen Rechte.

29.

Obschon die Weiber der Regel nach gleiche Rechte mit den Männern genießen: so hat doch die

die Gesetzgebung aus wichtigen Ursachen ihnen manche Gerechtfame versagt, die sie den Männern unverletzt gelassen hat; aber auch eben diese Ursachen sind zugleich der Grund so vieler Vorrechte, welche die Gesetzgebung nur den Weibern eingeräumt hat.

30.

Durch das Aquilische Gesetz wird auch die geringste Schuld gerächt; jedoch darf der in den Kontrakten nachgelassene Schaden nicht ersetzt werden.

31.

Die einmal außergerichtlich gemachte Erbschaftstheilung kann, außer dem Falle des Betruges, nur wegen einer unmäßigen Beschädigung aufgelöst werden.

32.

Wenn der Sohn nach geendigter väterlicher Gewalt die Schuld, welche er während derselben gemacht hat, auch nur zum Theile bezahlt: so kann er weder das Bezahlte zurückfordern, noch die Einrede des Macedonianischen Rathschlusses in Rücksicht des noch nicht bezahlten Theiles machen.

33.

Der Grundherr kann zwar den Erbzinnsmann, wenn dieser in der von den Gesetzen bestimmt

stimmten Zeit den Zins nicht bezahlt, seines Rechtes berauben, allein nicht aus eigener Macht, sondern durch das richterliche Ansehen; und im Falle, daß er, ohne dieses gethan zu haben, stirbt, so sind dessen Erben nicht mehr berechtigt, auf diese Strafe zu klagen.

Aus dem peinlichen Rechte.

34.

Nicht nur die Wichtigkeit der Eide überhaupt und die Schädlichkeit ihrer Vervielfältigung, sondern auch die wahrscheinliche Gefahr des Meineides des rechtfertigen die Verordnung *) daß der Reinigungseid, wodurch der Angeklagte seine Unschuld beschwören wollte, künftig nicht mehr statt finden solle.

35.

Das Gesetz, wodurch die Geldstrafen (den einzigen Fall verbotenen Spiels ausgenommen) abgeschafft werden **), beruhet auf wichtigen Gründen, denn nebst dem, daß dadurch der Werth der Moralität offenbar zu sehr herabgesetzt wird; so sind sie über das dem Reichen nicht empfindlich, und gleichsam eine Taxe, die ihn zur Uebertretung

*) In der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung S. 149.

***) Im allgemeinen Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung 2ten Theil S. 10.

etzung der Geseze berechtigt, den Armen schüzt sein Unvermögen davor, die Bürger vom Mittelstande aber werden vollends dadurch zu Grunde gerichtet.

Aus den politischen Wissenschaften.

36.

Die Religion ist eines der wirksamsten Mittel, das gemeinschaftliche Beste der bürgerlichen Gesellschaft zu befördern; der Staat muß also auf diejenigen Gegenstände, welche die Grundsätze derselben in den Herzen der Unterthanen erschüttern oder schwächen könnten, ein wachsames Aug haben.

37.

Diese Aufmerksamkeit in Rücksicht des sittlichen Zustandes der Bürger kann aber nicht einseitig seyn, sondern muß sich auch auf den physischen, von dem die Dauer des Staates abhängt, erstrecken. Es ist daher nothwendig zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Bürger die wohlthätige Anstalt zu treffen, daß es nirgends, besonders aber auf dem Lande, an einer hinreichenden und verhältnißmäßig vertheilten Anzahl geprüfter Hebammen und geschickter Aerzte mangle, und daß für einen ihren Bemühungen und ihrem Stande angemessenen Unterhalt gesorgt, den Pflüchern in der Heilkunde aber, den ärgsten Feinden
des

des menschlichen Lebens, aufs strengste untersagt werde, sich mit Kuren der Menschen zu beschäftigen.

38.

Die Maxime, unverschuldetes Elend, das einen Theil trifft, gleich zu taxiren, und zum Ersatz desselben die übrigen Theile, welche es eben so treffen könnte, und die es heute oder morgen noch treffen kann, beytragen zu lassen, rechtfertiget die Errichtung von Feuerkassen im ganzen Lande.

39.

Es ist traurig für den Landmann, und sein Eifer für die Agrikultur wird ersticket, wenn ihm das, was er mit seinem Schweiße gebaut hat, durch Abstiftung, zu große Abgaben, und andere drückende Lasten geraubt wird.

40.

Eine schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit in Schuldforderungen der Kaufleute und anderer gewerbtreibenden Personen ist sowohl zur Aufrechthaltung des Credits, als auch zur Beförderung des Nahrungsstandes unumgänglich nothwendig.

41.

Steuern, worunter derjenige Theil des Gewinns verstanden wird, den die Unterthanen zu

zu Bestreitung des nothwendigen Aufwandes des Staats von ihrem Privatvermögen beytragen müssen, sind so viel möglich auf eine der Wohlfahrt des Staates unnachtheilige Weise anzulegen und zu beheben.

42.

Weil die Einkünfte des Staates nur als ein Mittel zu betrachten sind, das gemeinschaftliche Beste als Endzweck dadurch zu erreichen: so kann der Finanzgrundsatz: daß die öffentlichen Einkünfte beständig vermehrt werden sollen, nie in der Ausübung angenommen werden, wenn das Mittel nicht zum Endzwecke gemacht, und dieser ganz außer Acht gelassen werden solle.

43.

Werden Geldstrafen zu einer Finanzquelle als Endzweck gemacht: so empfängt die Sache noch einen häßlichern Anstrich, als wenn man dadurch blos den Endzweck der Strafe erreichen will; denn es ist gerade soviel, als bereicherte sich der Regent durch die Verbrechen seines Volkes; und man kann alsdann den ebentheuerlichen Satz behaupten: daß derjenige Fürst das größte Einkommen habe, der die lasterhaftesten Unterthanen hat.



380/44/58086(0)

Freie Universität Berlin



4208878/188